

## **Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren aus Anlass des Nörvenicher Wochenmarktes vom 25.11.2020**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), der §§ 67 Abs. 1 und 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), in der jeweils aktuell gültigen Fassung, hat der Haupt-, Finanz- und Umweltausschuss der Gemeinde Nörvenich – an Stelle des Rates gemäß § 60 Abs. 2 GO NRW - in seiner Sitzung am 25.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Für die - nach der jeweils geltenden Marktsatzung – Benutzung des öffentlichen Marktplatzes aus Anlass des Nörvenicher Wochenmarktes werden Gebühren nach den in dieser Satzung festgelegten Tarifen erhoben.

### **§ 2**

- (1) Die Gebühren für Verkaufseinrichtungen betragen bei Dauererlaubnissen von über 6 Monaten Laufzeit je Tag 0,40 €/m<sup>2</sup>.
- (2) Bei Einzelerlaubnissen oder Dauererlaubnissen bis 6 Monaten Laufzeit wird je Tag und Verkaufseinrichtung ein pauschaler Zuschlag in Höhe von 4,00 € erhoben.
- (3) Die Mindestgebühr je Tag und Verkaufseinrichtung beträgt 4,00 €.

### **§ 3**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der Zuweisung der Standfläche.
- (2) Wird die Standfläche abweichend von der Zuweisung nur zu einem Teil oder nur zeitweise benutzt, so begründet dies keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühr.
- (3) Urlaubstage führen nicht zur Erstattung der Gebühr.
- (4) Der Gebührenpflichtige kann die Gebührenforderung nicht mit einer Gegenforderung aufrechnen.
- (5) Zahlungspflichtig ist der Adressat der Zuweisung.

### **§ 4**

- (1) Der Gebührenberechnung wird die Quadratmeterfläche der Nutzung zugrunde gelegt. Die angefangene Quadratmeterfläche ist auf volle Quadratmeter aufzurunden.
- (2) Die Gebühren werden bei Dauererlaubnissen in monatlichen Raten fällig und sind im Voraus zu entrichten. Bei Tageserlaubnissen sind die Gebühren sofort fällig.

- (3) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.
- (4) Rückständige Gebühren können entsprechend § 6 der Marktsatzung für den Nörvenicher Wochenmarkt zum Widerruf oder zum Versagen der Standplatzzuweisung führen.

## § 5

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW n. F. in Verbindung mit Artikel VII Abs. 4, Abs. 5 Satz 3 des Gesetzes zur Änderung der Kommunalverfassung beim Zustandekommen dieser Satzung (sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder Flächennutzungsplan) nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nörvenich, den 02.12.2020



Dr. Timo Czech  
Bürgermeister